

**Antrag**  
**auf die uneingeschränkte Freigabe radioaktiver Stoffe**  
**nach § 32 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg i. Br.

Absender (Stempel)

**1. Antragsteller** (Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 Strahlenschutzgesetz)

Name, Vorname des Antragstellers bzw. Name der Firma

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Telefon

Fax

E-Mail

**1.1 Strahlenschutzverantwortliche/r** (nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahr und ist vertretungsberechtigt)

Bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personengesellschaften der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung Berechtigte (z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH)).

Name, Vorname

Dienstanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort), nur wenn abweichend von 1.

Telefon, nur wenn abweichend von 1.

Fax, nur wenn abweichend von 1.

E-Mail, nur wenn abweichend von 1.

Geburtsdatum/Geburtsort

## 2. Angaben zu den bei Antragstellung vorhandenen Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StrlSchG

Bei mehreren Genehmigungen bitte alle Genehmigungen auflühren, für deren genehmigtes Inventar eine Freigabe beantragt wird.

|             |             |
|-------------|-------------|
| Genehmigung | Genehmigung |
| Genehmigung | Genehmigung |
| Genehmigung | Genehmigung |
| Genehmigung | Genehmigung |

## 3. Stoffe und Gegenstände, für die die uneingeschränkte Freigabe beantragt wird

|                                     |
|-------------------------------------|
| Beschreibung der Stoffe/Gegenstände |
| Radionuklide                        |

## 4. Aktivitätsbestimmung

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit den in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV genannten Freigabewerten, ist die spezifische Aktivität zu bestimmen. Bei Gegenständen mit fester Oberfläche ist zusätzlich die Einhaltung der Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV nachzuweisen.

Bestimmung der spezifischen Aktivität durch Bilanzierung

Wird die spezifische Aktivität durch Bilanzierung ermittelt, ist die Vorgehensweise bzgl. der Bilanzierung zu beschreiben (z.B. Bestimmung der spezifischen Aktivität aufgrund der Ausgangsaktivität und der Zeit der Zwischenlagerung)

Bestimmung der spezifischen Aktivität und ggf. der Oberflächenkontamination durch Messung

Bei mehreren Radionukliden ist das/die zu messende/n „Leitnuklid(e)“ besonders kenntlich zu machen (z.B. unterstreichen), wenn nicht alle angegebenen Radionuklide gemessen werden können. In diesem Fall sind auch Angaben über den Nuklidvektor zumachen.

|   |
|---|
| Angaben zu dem/den Messgerät/en (Gerätebezeichnung/en)                |
| Nachweisgrenze (bei mehreren Messgeräten für jedes Messgerät angeben) |
| Verwendete/r Kalibrierstrahler (Nuklid/e)                             |

## 5. Betriebsanleitung

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle Aspekte der Freigabe berücksichtigt, insbesondere

- die innerbetriebliche Organisation,
- die freizugebenden Radionuklide,
- die Bilanzierungs- bzw. Messverfahren (u.a. Messanordnung, Gewichtsbestimmung, Häufigkeit von Kalibriermessungen und Funktionsprüfungen),
- die Sammlung, Lagerung und Kennzeichnung der freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände,
- die Buchführungs- und Mitteilungspflichten.

Diese Betriebsanweisung ist dem Antrag beizufügen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen  
(gem. Abschnitt 1)

### **Datenschutz-Hinweis:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Titel A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.